

Niederschrift

über die

öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Kraiburg a. Inn
im kleinen Saal des Bischof-Bernhard-Hauses in Kraiburg a. Inn am

Dienstag, den 08.11.2022

Sämtliche 17 Mitglieder des Marktgemeinderates waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzende: 1. Bürgermeisterin Petra Jackl
Schriftführer: Marina Fortenbacher

Anwesend sind Dr. Sebastian Heimpl
Dr. Ludwig Kamhuber
Fischer Andreas
Hilge Adrian
Hochreiter Matthias
Huber Markus
Kifinger Franz
Kirmeier Ernst
Lehmann Anette
Pickart Claudia
Preintner Gerhard
Rauscher Markus
Schmidinger Christian
Schreiber Werner
Seidinger Kathrin
Voglmaier Anton

Abwesend:

Aus dem Bereich der Verwaltung anwesend: Andreas Mittermaier

ÖFFENTLICHER TEIL

Die Vorsitzende eröffnet den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt den ordnungsgemäßen Zugang der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

TOP 1. Genehmigung der Tagesordnung

1. Beschluss:

Die Tagesordnung wird unter TOP 5.4 ergänzt mit „Billigung des Planentwurfs“

Öffentlicher Teil

Beginn ca. 19:00 Uhr

- 1 Genehmigung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 11.10.2022
- 3 Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung
- 4 Bauanträge zur Beratung und Beschlussfassung
 - a) Bauvoranfrage zur Errichtung von drei LKW-Garagen für ein Fuhrunternehmen, einem Bürogebäude, einer Betriebsleiterwohnung und zwei PKW-Garagen, Geigelsteinstraße 5
 - b) Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses mit Garage und Terrassenüberdachung, Fl.Nr. 225/9, Gem. Kraiburg a. Inn
 - c) Bauvoranfrage zur Errichtung eines Austragshauses, Fl.Nr. 1946, Gem. Guttenburg, nahe Ensdorf 39
 - d) Bauvoranfrage zur Errichtung eines Holzlagergebäudes mit Geräteraum, Fl.Nr. 751, Gem. Maximilian, nahe Trostberger Str. 40
- 5 Bauleitplanung Markt Kraiburg a. Inn zur Beratung und Beschlussfassung;
- 5.1 8. Änderung des Bebauungsplan "Unterbräuwiese" im Bereich des Flurstücks 225/9, Gemarkung Kraiburg a. Inn - Aufstellungsbeschluss
- 5.2 1. Änderung des Bebauungsplan "Jettenbacher Straße",
 - a) Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
 - b) Satzungsbeschluss
- 5.3 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Alten- und Pflegeheim“,
 - a) Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
 - b) Satzungsbeschluss
- 5.4 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Aufstellung eines Bebauungsplan Nr. 30 "Sondergebiet Photovoltaik" für den Bereich Fl.Nrn. 986 (Teilfläche) und 986/1 (Teilfläche), Gemarkung Maximilian – Aufstellungsbeschluss und Billigung des Planentwurfs
- 6 Bauleitplanung der Gemeinde Polling zur Stellungnahme;
 3. Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Weiding-Nord"
- 7 Städtebauförderung; Bedarfsanmeldung für das Programmjahr 2023; Beschluss
- 8 Wasserversorgungsanlage; Kalkulation der Verbrauchsgebühren
- 9 Erlass der 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
- 10 Fortführung des Fassadenprogrammes; Beschluss
- 11 Bekanntgaben

12 Anfragen

und genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Marktgemeinderätin Seidinger verlässt den Sitzungssaal

TOP 2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 11.10.2022 (öffentlicher Teil)

2. Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift vom 11.10.2022 (öffentlicher Teil), die den Mitgliedern des Marktgemeinderates in der Bayernbox zur Verfügung gestellt wurde, wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 3 Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung

TOP 4 Bauanträge zur Beratung und Beschlussfassung

a) Bauvoranfrage zur Errichtung von drei LKW-Garagen für ein Fuhrunternehmen, ein Bürogebäude, eine Betriebsleiterwohnung und zwei PKW-Garagen, Geigelsteinstraße 5,
Dem Marktgemeinderat liegt die Bauvoranfrage zur Errichtung von drei LKW-Garagen für ein Fuhrunternehmen, ein Bürogebäude, eine Betriebsleiterwohnung und zwei PKW-Garagen, Geigelsteinstraße 5, Fl.Nr. 1908 / 62, Gemarkung Guttenburg, vor.
Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“ -6.Änderung.
Der vorherige Antrag für das Grundstück zur Errichtung einer LKW-Halle und zwei Doppelhaushälften und zwei Garagen, wurde zurückgezogen.

Der Bauvoranfrage liegt ein Antrag:

- auf Befreiung (§ 31 Abs. 2 BauGB):
von Punkt 3.1 des Bebauungsplans, für das Baugrundstück, welches unter der geforderten Mindestgröße von 2.000 m² ist,
- auf Ausnahme (§ 31 Abs. 1 BauGB):
nach Punkt 1.3 des Bebauungsplans, auf Zulassung eine Wohneinheit, für die unter Punkt 1.3 genannten Personen, in einem Gewerbegebiet

bei.

Begründet werden die Anträge wie folgt:

"Das Baugrundstück wurde unvermessen gekauft und erst nach Kauf ordnungsgemäß vermessen. Begründung:Die Größe des Grundstückes ist mit 1.978m² für unser Fuhrunternehmen ausreichend. Es ist beispielsweise ausreichend Platz für ein Wendemanöver des LKW's mit Anhänger.

Die Notwendigkeit einer Wohnung für den Betriebsleiter liegt zum einen bei der Einbruchsfahr aber auch im Hausmeisterservice schnell und jederzeit Einsatzbereit zu sein.

Außerdem kümmert sich der Betriebsleiter um einen reibungslosen Ablauf des Fuhrunternehmens (z.B. Disposition und Wartung der LKW's)."

Marktgemeinderätin Seidinger betritt den Sitzungssaal und nimmt wieder an der Sitzung teil.

3. Beschluss:

Die Bauvoranfrage und der darin enthaltene Antrag auf Befreiung/Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“, zur Errichtung von drei LKW-Garagen für ein Fuhrunternehmen, ein Bürogebäude, eine Betriebsleiter-wohnung und zwei PKW-Garagen, Geigelsteinstraße 5, Fl.Nr. 1908 / 62, Gemarkung Guttenburg, wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: 16 : 1

b) Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses mit Garage und Terrassenüberdachung, Fl.Nr. 225/9, Gemarkung Kraiburg a.Inn

Dem Marktgemeinderat liegt eine Bauanfrage zur Errichtung eines Wohnhauses mit Garage und Terrassenüberdachung, Fl.Nr. 225/9, Gemarkung Kraiburg a.Inn vor.

Mit der Anfrage soll geklärt werden, ob die vorgesehene Art der Bebauung und eine dazu erforderliche Bebauungsplanänderung seitens des Gemeinderates befürwortet wird.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Unterbräuwiese“, hier ist nur das Bestandsgebäude dargestellt. Festsetzungen über die Möglichkeit einer Bebauung liegen in diesem Bereich nicht vor.

Das bestehende Gebäude soll abgerissen und mit einem Wohnhaus bebaut werden.

Die Anfrage aus der letzten Sitzung des Marktgemeinderates wurde auf das nun beantragte Vorhaben reduziert.

4. Beschluss:

Die Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses mit Garage und Terrassenüberdachung, Fl.Nr. 225/9, Gemarkung Kraiburg a.Inn und die dazu erforderliche Bebauungsplanänderung wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

c) Bauvoranfrage zur Errichtung eines Austragshauses, Fl.Nr. 1946, Gem. Guttenburg, nahe Ensdorf 39

Dem Marktgemeinderat liegt die Bauvoranfrage zur Errichtung eines Austragshauses, Fl.Nr. 1946, Gemarkung Guttenburg, nahe Ensdorf 39, vor.

Das Vorhaben ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

5. Beschluss:

Die Bauvoranfrage zur Errichtung eines Austragshauses, Fl.Nr. 1946, Gemarkung Guttenburg, wird befürwortet und an des Landratsamt Mühldorf a. Inn, als Genehmigungsbehörde, weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

d) Bauvoranfrage zur Errichtung eines Holzlagergebäudes mit Geräteraum, Fl.Nr. 751, Gem. Maximilian, nahe Trostberger Str. 40

Dem Marktgemeinderat liegt der Antrag auf Errichtung eines Holzlagergebäudes mit Geräteraum, Fl.Nr. 751, Gemarkung Maximilian, nahe Trostberger Str. 40, vor. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Das Vorhaben befindet sich im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Wanklbachs. Bauvorhaben sind hochwasserangepasst zu errichten.

6. Beschluss:

Die Bauvoranfrage zur Errichtung eines Holzlagergebäudes mit Geräteraum, Fl.Nr. 751, Gemarkung Maximilian, wird befürwortet und an des Landratsamt Mühldorf a. Inn, als Genehmigungsbehörde, weitergeleitet. Auf die Lage im Überschwemmungsgebiet wird hingewiesen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 5. Bauleitplanung Markt Kraiburg a.Inn

5.1 8. Änderung des Bebauungsplanes „Unterbräuwiese“ im Bereich des Flurstücks 225/9, Gemarkung Kraiburg a. Inn - Aufstellungsbeschluss

Der Marktgemeinderat hat die Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses mit Garage und Terrassenüberdachung auf dem Flurstück 225/9, Gemarkung Kraiburg a. Inn unter Tagesordnungspunkt 4 b) befürwortet.

Um die vorgesehene Bebauung realisieren zu können ist eine Änderung des Bauungsplanes „Unterbräuwiese“ erforderlich (8. Änderung).

7. Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Durchführung der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Unterbräuwiese“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Mit den Begünstigten ist eine Kostenübernahmeerklärung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

5.2 - 1. Änderung des Bebauungsplanes „Jettenbacher Straße“

a) Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde aufgrund des entsprechenden Gemeinde-ratsbeschlusses vom 05.04.2022 zwischenzeitlich sowohl den Trägern öffentlicher Belange zur Anhörung übersandt (§ 4 Abs. 2 BauGB) als auch öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Innerhalb der Auslegungs- bzw. Äußerungsfrist (vom 30.09.2022 bis 31.10.2022, Bekanntmachung am 22.09.2022) wurde von der Öffentlichkeit und von folgenden Trägern öffentlicher Belange mitgeteilt, dass weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen sind bzw. sind keine Stellungnahmen abgegeben worden:

LEONET AG

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a.Inn

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege

Bayernwerk Netz GmbH

Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Energie Südbayern

Handwerkskammer für München und Oberbayern

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Kreisheimatpfleger

Kreisbrandinspektion

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Stadt Waldkraiburg

Staatliches Bauamt Rosenheim

Staatliches Gesundheitsamt

VGem. Gars a.Inn

Gesundheitsamt Mühldorf

Vermessungsamt Mühldorf

Vodafone Kabel Deutschland GmbH

bayernets GmbH

Gemeinde Taufkirchen

Gemeinde Jettenbach

Gemeinde Oberneukirchen

Gemeinde Unterreit

Gemeinde Polling

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben:

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 24.10.2022

Die 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes ist gegenüber der letzten Änderung vom 05.06.2018 wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung. Gemäß unserer Nachricht vom 06.12.2018 an den Markt Kraiburg a. Inn liegt aufgrund der abgeschlossenen Hochwasserschutzanlagen das Plangebiet nicht mehr im Überschwemmungsgebiet des Inn bei HQ100. Gleichwohl befindet sich der Bereich im Risikogebiet des Inn und wird bei HQextrem bis zu 4 Meter überflutet.

Darüber hinaus wurde am 06.11.2021 das Überschwemmungsgebiet am Wanklbach bei HQ100 u.a. im Bereich der Pfarrer-Hamberger-Straße ermittelt. Hierbei wird das Plangebiet in diesem

Bereich bis zu 1 Meter überflutet. Das Plangebiet liegt aktuell im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Wanklbachs. Das Überschwemmungsgebiet im Bereich der Plangebiete „Jettenbacher Straße“ und „Alten- und Pflegeheim“ entsteht maßgeblich durch den offenen Triebwerkskanal (Bruckmühlbach) der Wehranlage Anglhuber. Wird der Kanal abgesperrt, würde das Überschwemmungsgebiet in diesem Bereich entfallen. Hierzu liegt die Absichtserklärung des Marktes Kraiburg a. Inn vor, den Triebwerkskanal bei Hochwasser abzusperren. Eine rechtlich bindende Regelung hierzu gibt es noch nicht, auch wäre hierfür das Absperrbauwerk wieder in Stand zu setzen.

Damit gelten aktuell die Vorschriften nach §78 ff WHG, d.h. Bauvorhaben sind u.a. hochwasserangepasst zu errichten.

Auch wenn die aktuelle Änderung des Bebauungsplanes wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung ist, sollte der Markt Kraiburg möglichst rasch eine Lösung finden.

8. Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis. Änderungen in der 1. Änderung des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.

Dennoch soll zügig eine Lösung zum Entfall des Planungsgebietes aus dem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet am Wanklbach bei HQ100 gefunden werden.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Landratsamt Mühldorf a. Inn, Stellungnahme vom 26.10.2022

Ortsplanung:

Der Satz unter dem Punkt "B.TEXTLICHE FESTSETZUNGEN" sollte wie folgt geändert und ergänzt werden: "Die textlichen Festsetzungen der Änderung gelten für den für den gesamten Bebauungsplan und ersetzen vollständig die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes."

Naturschutz und Landschaftspflege:

Das Planzeichen für die ortsprägenden und erhaltenswerte Winter-Linde fehlt im Planausschnitt der 1. Änderung. Bitte ergänzen.

Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft:

Für die Einleitung von Niederschlagswasser besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis, das aktuelle Baugebiet ist jedoch im zugehörigen Einzugsgebietsplan nicht berücksichtigt. Entsprechend der Anzeigepflicht in den Auflagen ist dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Wasserrecht ein entsprechend aktualisierter Einzugsgebiets- und Entwässerungsplan vorzulegen (möglichst elektronisch). Dazu ein Antrag auf Änderung der bestehenden Wasserrechtserlaubnis (Bescheid vom 26.04.2004).

Präambel:

Für die Präambel schlagen wir folgenden aktuellen Text vor:

Der Markt Kraiburg a. Inn erlässt gem. § 2 Abs. 1, §§ 9, 10, 13 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 zuletzt geändert durch Art. 2 Bauland-mobilisierungsG vom 14.06.2021 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22.07.2022 diesen Bebauungsplan als
S a t z u n g.

Sonstiges:

Bei der Überschrift im Planteil sollte "...nach § 13 a BauGB" stehen.

9. Beschluss:

Sämtliche vorgebrachten Änderungen sollen in den Plan- bzw. Textteil eingearbeitet werden. Die erforderlichen wasserrechtlichen Anträge sollen gestellt werden.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 19.10.2022

Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befindet sich folgendes Bodendenkmal:

D-1-7840-0190 „Untertägige frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Filialkirche St. Nikolaus und Sebastian in Kraiburg a. Inn“.

Im Umfeld der Pestkirche sind Massengräber mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Pestopfer zu vermuten.

Zudem sind vom unmittelbar südlich gelegenen Linsenberg Lesefunde der mittleren und späten Latènezeit, der römischen Kaiserzeit und des Früh- und Spätmittelalters, sowie der frühen Neuzeit bekannt. Im Umfeld dieser Anlage sind daher weitere Siedlungsspuren der Vor- und Frühgeschichte zu vermuten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Lediglich ein Hinweis auf die Denkmalvermutung nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchGe ist im vorliegenden Fall nicht ausreichend und sollte gestrichen werden.

Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Flstnr. 333/33, 333/38, 333/39, 333/32, 333/34, 333/37, 333, 333/42, 333/30, 333/31, 333/31, 333/35, 333/36, 333/27, 475/5, 333/3, 333/44, 333/40, ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs.

1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7

Abs. 1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf. Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2). Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine Konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine Konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“

(https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016

(https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf) sowie unserer Homepage

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmaeler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236

[bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de)

10. Beschluss:

Der Passus „Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Flstnr. 333/33, 333/38, 333/39, 333/32, 333/34, 333/37, 333, 333/42, 333/30, 333/31, 333/31, 333;35, 333/36, 333/27, 475/5, 333/3, 333/44, 333/40, ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“ wird unter den textlichen Hinweisen und auf dem Lageplan der 1. Änderungen des Bebauungsplanes neu aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 1

Regierung von Oberbayern, Stellungnahme vom 04.10.2022

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:

Planung

Mit der Änderung des o.g. Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Doppelhauses geschaffen werden (Teilung der Parzelle 11). Zudem soll der Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes im Süd- und Nordosten um die Flächen der Parzellen 10 und 12 verkleinert werden. Das ca. 1 ha große Plangebiet befindet sich im Hauptsiedlungsbereich der Marktgemeinde und ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan nach unserem Kenntnisstand, mit Ausnahme einer Teilfläche von ca. 1.000 qm im Südwesten, als Wohnbaufläche dargestellt.

Berührte Belange

Hochwasserschutz

Die Fläche befindet sich in einem im Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet (vgl. Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ des RP 18), laut Umweltatlas Bayern in einem wassersensiblen Bereich, überwiegend in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet am Wanklbach, in einer Hochwassergefahrenfläche HQ100 und HQextrem und im Überschwemmungsgebiet des Inns. Gem. RP 18 B IV 5.3 Z sollen Überschwemmungsgebiete erhalten werden. In dem Maße wie Überschwemmungsgebiete in Anspruch genommen werden, ist auf gleicher Planungsebene bei entsprechendem Hochwasserschutz, für Ersatz zu sorgen. Die Darstellungen der Überschwemmungsgebiete in der Karte 2 des RP 18 haben lediglich hinweisenden Charakter, der genaue Grenzverlauf ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Um sicherzustellen, dass die Belange des Hochwasserschutzes (vgl.

Landesentwicklungsprogramm (LEP) 7.2.5 G) ausreichend Berücksichtigung finden, bitten wir um eine enge Abstimmung der Planung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt.

Ergebnis

Der Planung entgegenstehende Erfordernisse der Raumordnung sind nicht ersichtlich, sofern die Belange des Hochwasserschutzes berücksichtigt werden.

11. Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis. Die Belange des Hochwasserschutzes werden ausreichend berücksichtigt (vgl. Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Rosenheim vom 24.10.2022).

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

b) Satzungsbeschluss:

12. Beschluss:

Da die vorstehend gefassten Beschlüsse zu keiner wesentlichen Änderung des Entwurfs führen und dieser somit nicht mehr erneut ausgelegt werden muss, beschließt der Marktgemeinderat die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Jettenbacher Straße“ in der heutigen Fassung als Satzung.

Nachdem ein Genehmigungsverfahren nicht durchgeführt werden muss, ist das Bauleitplanverfahren mit der Bekanntmachung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

5.3 - 3. Änderung des Bebauungsplanes „Alten- und Pflegeheim“

a) Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde aufgrund des entsprechenden Gemeinde-ratsbeschlusses vom 13.09.2022 zwischenzeitlich sowohl den Trägern öffentlicher Belange zur Anhörung übersandt (§ 4 Abs. 2 BauGB) als auch öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Innerhalb der Auslegungs- bzw. Äußerungsfrist (vom 30.09.2022 bis 31.10.2022, Bekanntmachung am 22.09.2022) wurde von folgenden Trägern öffentlicher Belange mitgeteilt, dass weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen sind bzw. sind keine Stellungnahmen abgegeben worden:

LEONET AG

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a.Inn

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege

Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Energie Südbayern

Handwerkskammer für München und Oberbayern

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Kraiburg a. Inn
am 08.11.2022 im kleinen Saal des Bischof-Bernhart-Hauses in Kraiburg a. Inn**

Seite 117

Kreisheimatpfleger
Kreisbrandinspektion
Regierung von Oberbayern
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern
Stadt Waldkraiburg
Staatliches Gesundheitsamt
VGem. Gars a. Inn
Gesundheitsamt Mühldorf
Vermessungsamt Mühldorf
Vodafone Kabel Deutschland GmbH
bayernets GmbH
Gemeinde Taufkirchen
Gemeinde Jettenbach
Gemeinde Oberneukirchen
Gemeinde Unterreit
Gemeinde Polling

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben:

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 26.10.2022

Die 3. Änderung des o.g. Bebauungsplans ist im Vergleich zur ursprünglichen Fassung bzw. zur 2. Änderung i.d.F.v. 27.01.2020 wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung. Die Übernahme der Festsetzungen zu den Niederschlägen und Hochwasserschutz im Punkt 14, sowie die Beschlusshinweise zu Hochwasserschutzmaßnahmen, Grundwasser, Informationen zu Hochwasser und Versicherungen und vorsorgender Bodenschutz aus unserer Stellungnahme vom 11.02.2020 begrüßen wir sehr.

Wir bitten, den Punkt 14.1 (Starkniederschläge) im o.g. Bebauungsplan wie folgt zu ergänzen:

„Sollten Lichtgräben für höherwertige Nutzung der Keller zugelassen werden, sind diese ebenfalls so zu konstruieren, dass weder Grundwasser noch Oberflächenwasser zutreten kann.“

Am 06.11.2021 wurde das Überschwemmungsgebiet am Wanklbach bei HQ100 u.a. im Bereich des Seniorenzentrums St. Nikolaus ermittelt. Hierbei liegen die geplanten Gebäude an der westlichen Plangebietsgrenze auf den Fl.Nrn. 333/6, 333/40, 333/43 und 331/0 der Gemarkung Kraiburg a. Inn im gefährdeten Bereich. Die Überflutungstiefe kann hierbei bis zu 1,0 Meter betragen.

Das Plangebiet liegt aktuell im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Wanklbachs. Das Überschwemmungsgebiet im Bereich der Plangebiete „Jettenbacher Straße“ und „Alten- und Pflegeheim“ entsteht maßgeblich durch den offenen Triebwerkskanal (Bruckmühlbach) der Wehranlage Anglhuber. Wird der Kanal abgesperrt, würde das Überschwemmungsgebiet in diesem Bereich entfallen. Hierzu liegt die Absichtserklärung des Marktes Kraiburg a. Inn vor, den Triebwerkskanal bei Hochwasser abzusperren. Eine rechtlich bindende Regelung hierzu gibt es noch nicht, auch wäre hierfür das Absperrbauwerk wieder in Stand zu setzen.

Damit gelten aktuell die Vorschriften nach §78 ff WHG, d.h. Bauvorhaben sind u.a. hochwasserangepasst zu errichten.

13. Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis. Punkt 14.1 (Starkniederschläge) wird wie vorgeschlagen ergänzt.

Es soll zügig eine Lösung zum Entfall des Planungsgebietes aus dem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet am Wanklbach bei HQ100 gefunden werden.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Landratsamt Mühldorf a. Inn, Stellungnahme vom 26.10.2022

Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft:

Beim Punkt 7.1 der Bebauungsplanänderung sollte nach dem Satz:

"Bei versickerungsfähigen Untergrund sollte Niederschlagswasser von Dächern, Grundstückszufahrten und PKW-Stellplätze nicht in Sammelkanalisationen eingeleitet, sondern über Sickeranlagen dem Grundwasser zugeführt werden." noch ergänzt werden:

"Dabei sind die Vorgaben der NWFreiV (Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung) einzuhalten."

Ortsplanung:

Es ist zu ergänzen, ob die vorliegende Bebauungsplanänderung die bisherigen Pläne und Festsetzungen ersetzt oder welche weiterhin Gültigkeit haben sollen.

14. Beschluss:

Punkt 7.1 der Bebauungsplanänderung wird wie vorgeschlagen ergänzt.

Unter Punkt "C.TEXTLICHE FESTSETZUNGEN" wird folgendes ergänzt: "Die textlichen Festsetzungen der Änderung gelten für den gesamten Bebauungsplan und ersetzen vollständig die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes und dessen Änderungen"

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 31.10.2022

Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende

Bodendenkmäler:

D-1-7840-0190 „Untertägige frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Filialkirche St. Nikolaus und Sebastian in Kraiburg a.Inn“.

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Kraiburg a. Inn am 08.11.2022 im kleinen Saal des Bischof-Bernhart-Hauses in Kraiburg a. Inn

Seite 119

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Flstnr. 333/43, 331, 331/8 und 331/6, 331/9 ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor-

und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2). Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten. Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in

Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“ (https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf) Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016

(https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf) sowie unserer Homepage https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

15. Beschluss:

Der Passus „Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Flstnr. 333/43, 331, 331/8 und 331/6, 331/9 ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“ wird unter den textlichen Hinweisen und auf dem Lageplan der 1. Änderungen des Bebauungsplanes neu aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 1

Regierung von Oberbayern, Stellungnahme vom 26.09.2022

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:

Planung:

Der Markt Kraiburg a.Inn plant im Ortszentrum von Kraiburg a.Inn die planungs-rechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Erweiterung des bestehenden Alten- und Pflegeheims sowie zur Errichtung von Wohnanlagen für Personal und eines Betriebsleiterwohnhauses zu schaffen. Der Planungsbereich ist ca. 1 ha groß und im rechtskräftigen Flächennutzungsplan überwiegend als Gemeinbedarfsfläche dargestellt.

Berührte Belange:

Wasserwirtschaft

Die Fläche befindet sich laut Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B IV 5.3 Z in einem Überschwemmungsgebiet und laut Umweltatlas Bayern in einem was-sersensiblen Bereich, im Westen in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet am Wanklbach, in einer Hochwassergefahrenfläche HQ100 und HQextrem und im Überschwemmungsgebiet des Inns. Überschwemmungsgebiete sollen erhalten werden. In dem Maße wie Überschwemmungsgebiete in Anspruch genommen werden, ist auf gleicher Planungsebene bei entsprechendem Hochwasserschutz für Ersatz zu sorgen. Die Darstellungen der

Überschwemmungsgebiete in der Karte 2 des RP 18 haben lediglich hinweisenden Charakter und der genaue Grenzverlauf ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Wir bitten um Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt im Sinne des o.g. Ziels. Die Planung steht dem o.g. Regionalplanziel nur dann nicht entgegen, wenn die Fragen zum Hochwasserschutz und zum Überschwemmungsgebiet mit dem Wasserwirtschaftsamt geklärt werden können.

Soziales

Die Erweiterung des bestehenden Alten- und Pflegeheims entspricht dem Grundsatz B VIII 4 des Regionalplans Südostoberbayern, wonach das Netz der sozialpflegerischen Einrichtungen für die Behindertenhilfe, die psychiatrische Versorgung sowie für die Altenhilfe erhalten, bedarfsgerecht angepasst und in Teilen weiter ausgebaut werden soll.

Ergebnis:

Die vorliegende Bebauungsplanänderung steht bei Berücksichtigung des genannten Punkts den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

16. Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis. Die Belange des Hochwasserschutzes werden ausreichend berücksichtigt (vgl. Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Rosenheim vom 24.10.2022).

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Staatliches Bauamt Rosenheim, Stellungnahme vom 23.09.2022

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich das Bauvorhaben im Einwirkungsbereich der Straßenemissionen befindet. Eventuell künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärmsanierungsmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger können daher gemäß der Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR 97) durch den Eigentümer nicht geltend gemacht werden.

17. Beschluss:

Der Hinweis des Staatlichen Bauamtes wird unter D Hinweise neu aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Deutsche Telekom, Stellungnahme vom 24.10.2022

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische

Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

18. Beschluss:

Unter D Hinweise soll auf die Telekommunikationslinien der Telekom und auf das Merkblatt „Bäume“ hingewiesen werden.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Bayernwerk Netz GmbH, Stellungnahme vom 24.10.2022

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

19. Beschluss:

Unter D Hinweise soll auf die Versorgungslinien der Bayernwerk hingewiesen werden.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Von der Öffentlichkeit wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Einwand der Eigentümer Flurstück 333/39, Gemarkung Kraiburg a. Inn

Wie schon telefonisch besprochen möchten wir, Besitzer von Flurgrundstück 333, Einspruch einlegen gegen die geplante 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Alten- und Pflegeheim“.

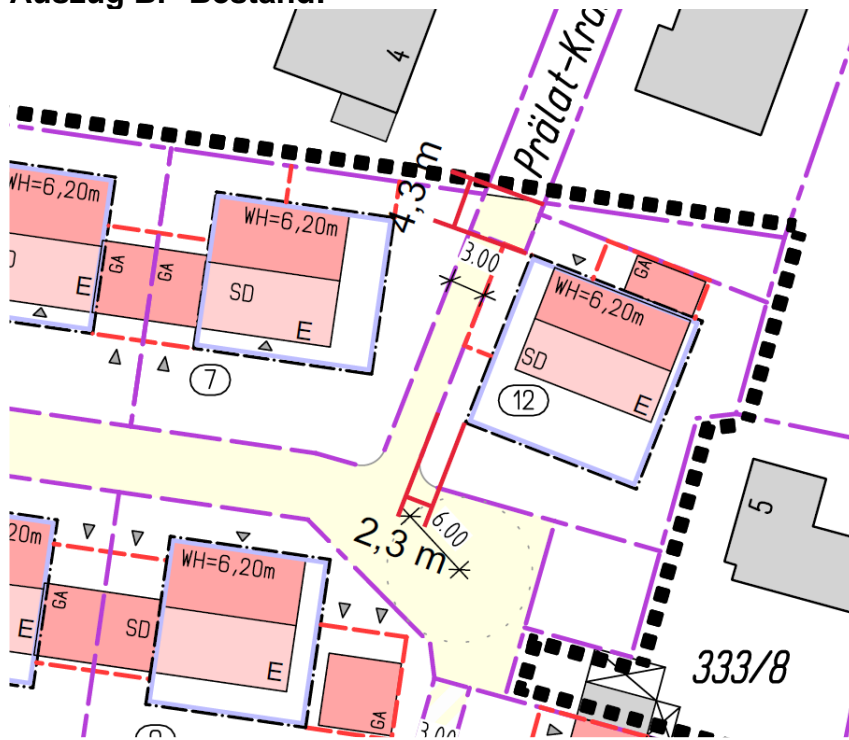
Gründe:

- die Baugrenzen verschiebt sich in den Osten und rückt daher zu nah an unser Grundstück. Wir rechnen mit einer hohen Verschattung.
- die Grundstücke teilt nur eine kleine 3m Straße, sollte das Gebäude wie eingezeichnet gebaut werden, nimmt uns das Licht und Luft, weil wir uns nach der Sonnenausrichtung so weit es erlaubt ist in den Nord-Osten bauen möchten.
- Es entsteht so dann eine „Schlucht“ als Straßeneingang, da das Altenheim sehr weit in den Westen ragt und wir weit in den Osten
- Welche Nebengebäude werden hier im Westen erlaubt? Wir möchten das dies näher ausgeführt wird. Der Wendehammer sollte nicht zur Parkzone werden, sondern ein schön begrünter Bereich

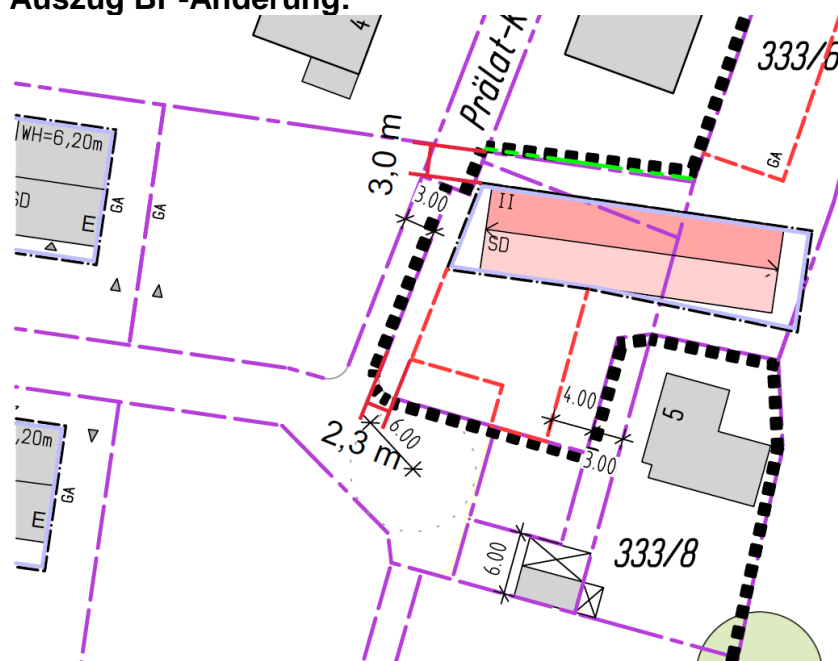
sein der die Kinder des neuen Bebauungsgebiets zum Spielen einlädt, da hier mit wenig Verkehr zu rechnen ist.

Durch die Bewerbung und den Kauf des Nachbargrundstück durch unsere Familie könnten viele der oben genannten Probleme beseitigt werden, da wir weiter in den Westen bauen könnten.

Auszug BP-Bestand:



Auszug BP-Änderung:



20. Beschluss:

Zur Verschattungsthematik/ Städtebauliche Betrachtung:

Die Planauszüge lassen erkennen, dass sich der Abstand der Baugrenze der ehemaligen Parzelle 12 des Baugebietes „Jettenbacher Str.“ hin zur Parzelle der Einwander nicht verändert hat. Im Gegenteil zum Einwand, entfällt das Garagenbaufenster an dieser Stelle sogar. Die mögliche Bebauungsflucht für Hauptgebäude bleibt somit in diesem Bereich gleich.

Änderungen am Baufenster der ehemaligen Parzelle 12 sollen aber wie angeführt vorgenommen werden. Konkret sind eine Verformung und Verschiebung des Baufenster in Richtung Norden und Osten geplant. Außerdem sind im Süden der Parzelle Flächen für Nebenanlagen geplant.

Die Baugrenzen des Auslegungsentwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplans und die daraus resultierenden Verschattungen für das Grundstück Pfarrer-Hamberger-Str. 9 (Parzelle 7) werden als hinnehmbar beurteilt. An den aktuellen Baugrenzen wird festgehalten. Um Verschattungen, welche von den Nebenanlagen ausgehen können, möglichst gering zu halten, wird zur Höhenentwicklung jener folgendes unter Punkt 16.1 ergänzt:

„Die maximale Wandhöhe von Nebengebäuden, Garagen und Gemeinschaftsanlagen wird auf 3 m festgesetzt.“

Zur Parkproblematik:

Die erforderlichen Stellplätze sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen und anschließend herzustellen.

Sonstiges:

Über die Vergabe der Baugrundstücke wird in gesonderten Verfahren entschieden.

Abstimmungsergebnis: 16 : 1

b) Satzungsbeschluss:

21. Beschluss:

Da die vorstehend gefassten Beschlüsse zu keiner wesentlichen Änderung des Entwurfs führen und dieser somit nicht mehr erneut ausgelegt werden muss, beschließt der Marktgemeinderat die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Alten- und Pflegeheim“ in der heutigen Fassung als Satzung.

Nachdem ein Genehmigungsverfahren nicht durchgeführt werden muss, ist das Bauleitplanverfahren mit der Bekanntmachung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

5.4 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Aufstellung eines Bebauungsplan Nr. 30 „Sondergebiet Photovoltaik“ für den Bereich der Fl.Nrn. 986 (Teilfläche) und 986/1 (Teilfläche), Gemarkung Maximilian – Aufstellungsbeschluss und Billigung Planentwurf

Der Marktgemeinderat hat die Bauvoranfrage zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Flurstücken 986 (Teilfläche) und 986/1 (Teilfläche), Gemarkung Maximilian, in seiner Sitzung vom 10.05.2022 befürwortet.

Um die vorgesehene Bebauung realisieren zu können, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bauungsplan erforderlich.

Nun liegen dem Gemeinderat die Planentwürfe zur 18.Änderung des Flächennutzungsplan sowie zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 30 „Sondergebiet Photovoltaik Kolbing“ vom Landschaftsarchitekturbüro grünfabrik der Planvorentwurf i.d.F. vom 08.11.2022 zur Billigung vor.

22. Beschluss:

Der Marktgemeinderat befürwortet die Einleitung der Bauleitplanverfahren zur 18.Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 30 „Sondergebiet Photovoltaik Kolbing“ auf den Flurstücken 986 (Teilfläche) und 986/1 (Teilfläche), Gemarkung Maximilian.

Ein städtebaulicher Vertrag zur Abwicklung der Bauleitplanung ist zu schließen.

Der Vorentwurf i.d.F. vom 08.11.2022 zur 18.Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 30 „Sondergebiet Photovoltaik Kolbing“ wird gebilligt.

Für das weitere Bauleitplanverfahren ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 6. Bauleitplanung der Gemeinde Polling zur Stellungnahme; 3. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Weiding-Nord“

Dem Marktgemeinderat liegen von der Gemeinde Polling die Verfahrensunterlagen 3. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Weiding-Nord“, zur Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB vor.

23. Beschluss:

Von Seiten des Marktes Kraiburg a.Inn bestehen gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Weiding-Nord“ nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Einwände, da Belange des Marktes Kraiburg a.Inn nicht berührt werden.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 7 Städtebauförderung; Bedarfsanmeldung für das Programmjahr 2023; Beschluss

Bedarfsanmeldung für das Jahr 2023 im Programm PWE „Wachstum und nachhaltige Erneuerung (ehem. Kleinere Städte und Gemeinden)

Für die Bedarfsmitteilung zum Städtebauförderungsprogramm „Wachstum und nachhaltige Entwicklung“ (ehemals: kleinere Städte und Gemeinden“) ist ein Rahmenantrag zu stellen. Er dient zur Beantragung eines Bewilligungsrahmens für den interkommunalen Zusammenschluss „Inn-Moränenland“ konkret für die Zeit von einem Jahr und soweit absehbar für 3 Folgejahre.

Die angemeldeten Kosten der beabsichtigten Vorhaben liegen für 2023 bei rd. 548.000 €. Der erforderliche Eigenanteil wird im Haushalt der Gemeinde bereitgestellt.

Die vorgesehenen Vorhaben und Kosten sind im Einzelnen der Bedarfsmitteilung zu entnehmen. Gleiches gilt für die in den Fortsetzungsjahren beabsichtigten Vorhaben.

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Antragsunterlagen zusammenzustellen und dann bei der Regierung von Oberbayern einzureichen.

24. Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Bedarfsmitteilung 2023 in dem o.g. Umfang zu stellen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 8. Kalkulation der Gebühren für die Wasserversorgungsanlage; Festsetzung der Gebühren

Das Anlagevermögen für die Wasserversorgungsanlage lag zum 31.12.2022 bei 4.719.855 €. Das bereits vollständig abgeschriebene Anlagevermögen liegt bei 1.261.465 €.

Die Abschreibungen auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten betragen 2022 61.917 €.

In der Kalkulation enthalten sind Investitionen für die Jahre 2023 mit 220.000 € (Rohrnetz, bewegliches Anlagevermögen und Wassergewinnungsanlage) 2024 und 2025 mit je 100.000 € und 2026 50.000 €.

Die Beitragseinnahmen insgesamt lagen zum 31.12.2022 bei 2.174.951 €, die Zuwendungen bei 468.561 €.

Die zukünftigen Beitragseinnahmen sind wie folgt angesetzt:

2023: 30.000 € 2024 bis 2026 je 10.000 €.

Kosten für den laufenden Unterhalt und Einnahmen (2018 bis 2021).

Für 2022 liegen die Zahlen noch nicht abschließend vor.

	2018	2019	2020	2021
Einnahmen aus Grundgebühr	55.962,48	56.000,00	56.000,00	56.725,42
Einnahmen aus Verbrauchsgebühr	199.434,10	133.002,70	153.837,60	187.949,93

Ausgaben Verwaltungshaushalt	166.799,84	156.966,76	141.273,25	171.635,74
-------------------------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Kraiburg a. Inn
am 08.11.2022 im kleinen Saal des Bischof-Bernhart-Hauses in Kraiburg a. Inn**

(kalkulatorische Kosten – Abschreibung und Verzinsung) sind hier noch nicht berücksichtigt)				
--	--	--	--	--

Da für 2022 noch keine endgültigen Zahlen vorliegen, wurde ein Gesamtbetrag von 180.000 € bei den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes angesetzt. Dies ist gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung um rd. 9.000 €.

In den Ausgaben Verwaltungshaushalt 2021 sind 35.525,06 € beim Stromverbrauch für Betriebszwecke enthalten. In 2022 wurde der Betrag noch beibehalten.

Für die Jahre 2024 bis 2026 wurden die Ausgaben für den Stromverbrauch mit dem dreifachen Betrag von 2020 angesetzt. Damit erhöhen sich die Ausgaben im Verwaltungshaushalt von 171.635 € in 2021 auf 260.000 € ab 2023 pro Jahr.

(Laut Informationen des Bayer. Gemeindetages kann es im aufgrund der Energiepreise zu einer Gebührenerhöhung von 1 €/m³ kommen. Da die Kalkulation jetzt durchzuführen ist, zu einem Zeitpunkt, wo sich die Preisentwicklung nicht absehen lässt, wurde mit der dreifachen Höhe des Strompreises kalkuliert)

Die Nachkalkulation der Jahre 2018 – 2022 für die gemeindliche Wasserversorgungsanlage hat eine Überdeckung in Höhe von insgesamt 128.670 € ergeben.

Die Überdeckung der Jahre 2018 bis 2022 ist im nächsten Kalkulationszeitraum den Gebührenpflichtigen wieder auszugleichen.

Der Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung liegt bei 4,5 %.

Es ergibt sich folgende Gebührenberechnung:

Gebührenvorschau

EUR	2023	2024	2025	2026
Allgemeine Betriebskosten	245.000	245.000	245.000	245.000
+ Erträge aus Abschr. Zuwendungen im Vorauskalkulationszeitraum	0	0	0	0
+ Erträge aus Abschr. auf WBZ im Vorauskalkulationszeitraum	0	0	0	0
+ kalk. Abschreibung	27.225	29.913	31.584	32.274
+ kalk. Verzinsung	39.596	42.455	44.078	45.132
+/- Über-/Unterdeckung	-32.168	-32.168	-32.168	-32.168
= Gebührenfähige Kosten	279.654	285.200	288.495	290.238
- Einnahmen aus Grundgebühren	55.931	57.040	57.699	58.048
= über Verbrauchsgebühr umzulegen	223.723	228.160	230.796	232.190
Verbrauchsmengen in m ³	164.000	165.000	166.000	167.000
Verbrauchsgebühr (EUR/m ³)	1,36	1,38	1,39	1,39

Durchschnittlicher Gebührensatz im Kalkulationszeitraum (EUR/m ³)	1,38
---	------

Eine Gebührenberechnung mit den oben dargestellten Zahlen hat einen Gebührenbedarf von 1,38 €/m³ Wasser ergeben.

Ohne die Energiepreiserhöhung wäre die Erhöhung der Verbrauchsgebühr für die Wasserversorgungsanlage von 0,95 € auf 0,99 € ausreichend gewesen.

Die Energiepreiserhöhung wirkt sich damit mit 0,39 €/m³ Wasserverbrauch aus und liegt damit weit unter der vom Bayern Gemeindetag angeratenen Preiserhöhung.

Eine Gebührenberechnung mit den oben dargestellten Zahlen hat einen Gebührenbedarf von 1,38 €/m³ Wasser ergeben. Die Grundgebühren (je nach Zählergröße 54 € bzw. 66 €) werden in der bisherigen Höhe beibehalten.

25. Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Verbrauchsgebühren für die Wasserversorgung ab dem 01.12.2022 auf 1,38 €/m³ anzuheben.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 9 Erlass der 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

26. Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die folgende 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Kraiburg a. Inn:

2. S A T Z U N G
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung des Marktes Kraiburg a. Inn

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Kraiburg a. Inn folgende 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung in der Fassung vom 18.02.2013.

§ 1

Verbrauchsgebühr

§ 10 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1)Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,38 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die entsprechende Bestimmung (§ 10 Abs. 1) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 18.02.2013 außer Kraft.

Kraiburg a. Inn,
M a r k t

Jackl
1. Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 10 Fortführung des Fassadenprogrammes; Beschluss

27. Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt das folgende kommunale Programm des Marktes Kraiburg a. Inn zur Förderung der städtebaulichen Strukturen, insb. zur Förderung gestalterischer Verbesserungen auf Privatgrundstücken im Rahmen der Städtebauförderungsmaßnahmen und Ortskernsanierung (Kommunales Förderprogramm):

**Kommunales Programm des Marktes Kraiburg a. Inn
zur Förderung der städtebaulichen Strukturen,
insb. zur Förderung gestalterischer Verbesserungen auf Privatgrundstücken
im Rahmen der Städtebauförderungsmaßnahmen und Ortskernsanierung
(Kommunales Förderprogramm)**

vom2022

1 . Zweck der Förderung

Zweck des kommunalen Förderprogrammes ist die Erhaltung und Weiterentwicklung des eigenständigen Charakters von Kraiburg. Die städtebauliche Entwicklung soll durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

2.Gegenstand der Förderung

Es können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Baumaßnahmen zur Sicherung und Gestaltung der vorhandenen Gebäude und Anlagen, soweit sie von Bedeutung für das Ortsbild bzw. die Ortsgeschichte sind und die Maßnahmen den Sanierungszielen entsprechen; insbesondere Maßnahmen an Fassaden (nicht bloße Farbanstriche) einschließlich Fenstern und Türen.

3.Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 80,- € pro m² *Hauptfassadenfläche*
jedoch höchstens 5.000,- €.

Die Förderung kann auf mehrere Bauabschnitte verteilt werden. Maßnahmen mit Kosten unter 2.500 € werden nicht gefördert.

4.Förderungsgebiet

Das Förderungsgebiet umfasst das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet "Ortskern SG 1".

5. Zuwendungsempfänger

Die Förderungsmittel werden den Grundstückseigentümern in Form von Zuschüssen gewährt. Mieter und Pächter können ebenfalls gefördert werden, wenn sie das Einverständnis der Eigentümer mit den geplanten Maßnahmen nachweisen.

6. Förderungsgrundsätze

Folgende Erfordernisse sind vom Antragsteller zu beachten:

a) Fassadengestaltung

Bei der Fassadengestaltung ist das historische Aussehen der Gebäude zu erhalten. Bei Gebäuden, die in der Denkmalliste aufgeführt sind, empfiehlt es sich, eine Befunduntersuchung durchzuführen. Als Anstriche sind die ursprünglich vorhandenen oder ortsüblichen Farbtöne zu verwenden.

Die Fassade verändernde Bauteile, wie z. B. unsachgemäße Vertäfelungen, betonierte Kragplatten mit Verkleidung, ballonartige, fest angebaute Markisen sind rückzubauen.

b) Fenster und Fensterläden

Bei historischen Gebäuden ist das ausgewogene Verhältnis von Öffnungen zur Wandfläche zu erhalten. Maßveränderungen an solchen Fassaden sind zu vermeiden. Alte Fensterteilungen sowie Fensterläden sind zu erhalten und zu ergänzen. Metall- und Kunststoffenster sind nicht zulässig.

c) Hauseingänge, Türen und Tore

Zum Ortsbild tragen ganz wesentlich die charakteristischen Hauseingänge, Türen und Tore bei. Die alten Türen und Tore sind zu erhalten und im Einzelfall handwerksgerecht zu erneuern.

7. Antragstellung

Der Antragsteller meldet seinen Gestaltungswunsch bei der Marktgemeinde unter Vorlage eines Bestandsfotos an

Der Antrag auf Förderung ist nach vorheriger fachlicher Beratung durch einen Architekten/ Planer vor Maßnahmenbeginn schriftlich an den Markt als Bewilligungsstelle der Fördermittel zu stellen. Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens und den ggf. erforderlichen Planungsunterlagen muss der Antragsteller dem Markt mindestens *zwei Angebote* vorlegen, aus denen die geplanten Leistungen eindeutig hervorgehen sowie einen Nachweis über die erfolgte fachliche Beratung durch einen Architekten bzw. Planer.

8. Bewilligung

Maßgebend für die Förderfähigkeit ist die nach außen sichtbare Verbesserung des Gesamtbildes der Fassade.

Der Markt prüft, ob die geplanten Maßnahmen den Grundsätzen des kommunalen Förderungsprogramms entsprechen und auch sonst nicht zu beanstanden sind. Der Sanierungsbetreuer kann hinzugezogen werden. Die baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse bleiben hiervon unberührt. Der Markt legt die Höhe der Förderung fest und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach schriftlicher Zustimmung des Marktes begonnen werden. In Ausnahmefällen kann auf Antrag ein vorzeitiger Baubeginn zugelassen werden.

Neu, auf Anraten Frau Bötsch, Städtebauförderung:

Nach Abschluss der Maßnahmen ist innerhalb von sechs Monaten ein formloser Verwendungsnachweis mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

1. Aufstellung der angefallenen Kosten unter Angabe der ausführenden Firma, Tätigkeit
2. Originalbelege und Zahlungsnachweise (z. B. Kontoauszug)
3. Fotos vor und nach Durchführung der Maßnahme (gedruckt oder in digitaler Form)“

Bisherige Variante – fällt dann raus

Nach Abschluss der Arbeiten ist innerhalb von 3 Monaten der Verwendungsnachweis mit allen Belegen dem Markt vorzulegen.

Der Markt stellt die förderungsfähigen Kosten einschließlich der Mehrwertsteuer fest. Manuelle Eigenleistungen können bei fachgemäßer Ausführung mit bis zu 50 % des jeweiligen Kostenangebotes anerkannt werden. Der Markt passt ggf. den Bewilligungsbescheid an reduzierte Kosten an und zahlt den Zuschuss an den Bauherrn aus. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahme.

9.Sonderförderungen

Bei Baumaßnahmen, die zuwendungsfähige Kosten in Höhe von 25.000,- € übersteigen, sind die Möglichkeiten einer Förderung im Rahmen einer Modernisierungsvereinbarung gemäß § 177 BauGB zu prüfen.

10.Fördervolumen

Das Fördervolumen des kommunalen Förderprogrammes wird mit 15.000,- € für das Jahr 2022 aufgestellt.

Das Programm kann um jeweils ein weiteres Jahr fortgeschrieben werden.

Der Umfang der im Kommunalen Förderprogramm des Marktes Kraiburg zur Verfügung stehenden Fördermittel richtet sich nach den durch die Regierung von Oberbayern bewilligten Zuwendungen und den im jeweiligen Haushaltsplan des Marktes bereit gestellten Investitionszuschussmitteln. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Sofern mehr Anträge vorliegen als Mittel bereitstehen, bleibt es dem Markt Kraiburg a. Inn vorbehalten, eine Reihenfolge nach städtebaulichen Prioritäten festzulegen.

11.Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1.1.2023 in Kraft

Kraiburg a. Inn, den xx.xx.2022

Jackl

1. Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 11 Bekanntgaben

Die Vorsitzende berichtet zu folgenden Themen:

- Stromvertrag, Probleme mit Anbieter
- der Landkreis hat einen Energie- und Treibhausgasbericht erstellt, dieser ist in der nächsten Informiert abgedruckt oder auf der Homepage zu finden.
- Weihnachtsbeleuchtung und Christbäume:
Es werden nur noch weniger Weihnachtsbeleuchtungen aufgestellt.
Die 3 Christbäume, die aufgestellt werden, sind an der Schlosskirche, an der Apotheke und am Rathaus zu finden.
Es wird auch nur noch 2 Sterne geben, und zwar am Ein- und Ausgang des Markplatzes.
- Wegen einem möglichen Katastrophenfall soll ein Krisenstab gebildet werden.
Es soll ein Gebäude zur Verfügung stehen, das mit einem Aggregat mit Strom versorgt wird. Weiter Informationen folgen noch.
- Baumpflanztag wird noch bekannt gegeben.
- Christkindlmarkt:
Helfer werden gesucht
Christbaum spenden für die Deko zwischen den Ständen werden benötigt

TOP 12 Anfragen

Marktgemeinderätin Lehmann möchte wissen, ob bei einem Blackout ein Sammelpunkt in Kraiburg vorhanden ist, bei dem Betten und Decken zur Verfügung stehen?

- Das wird noch besprochen.
- Ein Plan muss noch aufgestellt werden.

Marktgemeinderat Preintner informiert den Marktgemeinderat über die Hecke in der Carl-Riedl-Str. und der Gefahr, die von dieser ausgeht.

Des Weiteren informiert er sich über die Pfostenklauer.

Er spricht das Problem mit dem Sattelzug auf dem Parkplatz der Apotheke an, da dieser kein befestigter Parkplatz ist.

Auch informiert er die Vorsitzende darüber, dass in der Griesstr. die Löcher im Teer erneut zugemacht werden sollen und die Jahnstr. ebenfalls wieder geteert werden soll.

Marktgemeinderat Voglmaier spricht an, dass in Ensdorf der Bauhof die Löcher auffüllen müsste.

Marktgemeinderat Kifinger informiert den Marktgemeinderat darüber, dass ihm gesagt wurde, dass die Dusche in der Schule kalt ist.

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Kraiburg a. Inn
am 08.11.2022 im kleinen Saal des Bischof-Bernhart-Hauses in Kraiburg a. Inn**

Seite 133

- Die Vorsitzende erklärt, dass die Duschen schon seit langem nichtmehr betrieben werden.

Marktgemeinderat Rauscher fragt nach, ob man mit der Temperatur in der Turnhalle nicht höher gehen kann, da 15 Grad zu kalt sind.

- es soll sich zusammengesetzt werden mit den Abteilungsleitern wegen einer Lösung, aber das Problem wird sein, dass die Heizung in der Turnhalle max. 16 Grad zustande bekommt.

Petra Jackl
1. Bürgermeisterin

Marina Fortenbacher
Schriftführerin

Vorgelesen und genehmigt am 08.11.2022 mit gegen Stimmen.